



Brüssel, den 25. November 2016
(OR. en)

14810/16

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0304 (COD)

LIMITE

CORDROGUE 74
DROIPEN 194
CODEC 1727
JAI 1000
SAN 406

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12918/2/16 REV 2

Nr. Komm.dok.: 13865/13

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen

Die Delegationen erhalten anbei den oben genannten Vorschlag einschließlich, soweit möglich, der letzten Bemerkungen der Delegationen in der Horizontalen Gruppe "Drogen", die in der Sitzung der Gruppe vom 9. November 2016 vorgetragen wurden und im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 22. November 2016 eingegangen sind.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE (EU).../...

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Festlegung von
Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen
im Bereich des illegalen Drogenhandels, damit neue psychoaktive Substanzen in die
Drogendefinition aufgenommen werden**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83
Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels¹ sieht ein gemeinsames Vorgehen bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels vor, der eine Bedrohung der Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Bürger der Europäischen Union sowie der legalen Wirtschaftstätigkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt. Er enthält gemeinsame Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen, um zu vermeiden, dass es zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten kommt, weil die betreffenden Handlungen nicht zugleich nach dem Recht des ersuchenden und nach dem des ersuchten Staates strafbar sind.
- (2) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI gilt für Substanzen, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (geändert durch das Protokoll von 1972) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden "VN-Übereinkommen") erfasst sind, sowie für synthetische Drogen, die unionsweit einer Kontrolle nach Maßgabe der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen² unterliegen und von denen ein vergleichbares Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung ausgeht wie von den in den VN-Übereinkommen erfassten Substanzen.
- (3) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte auch für die Substanzen gelten, die Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen³ unterliegen und von denen ein vergleichbares Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung ausgeht wie von den in den VN-Übereinkommen erfassten Substanzen.

¹ ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8.

² ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

³ ABl. L 127 vom 10.5.2005, S. 32.

- (4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Bestimmte neue psychoaktive Substanzen stellen für die öffentliche Gesundheit und für die Gesellschaft ein hohes Risiko dar. [Die Verordnung (EU) .../... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen] schafft einen Rahmen für den Austausch von Informationen über neue psychoaktive Substanzen und für das Risikobewertungsverfahren auf der Grundlage von ersten Berichten und Risikobewertungsberichten, die erstellt wurden, um einschätzen zu können, ob neue psychoaktive Substanzen hohe Risiken für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft bergen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten diese Substanzen im Einklang mit dieser Richtlinie und gestützt auf strafrechtliche Bestimmungen in die Definition von Drogen aufgenommen werden.
- (5) Die neuen psychoaktiven Substanzen, die in die Definition von Drogen aufgenommen werden, sollten daher vom Anwendungsbereich des Strafrechts der Union betreffend den illegalen Drogenhandel erfasst sein. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von "Drogen" im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.
- (5a) Die wesentlichen Elemente der Definition von "Drogen" sowie die Verfahren und die Kriterien für die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in diese Definition sollten in dieser Richtlinie festgelegt werden. Um jedoch rasch dem Auftreten und der Verbreitung schädlicher neuer psychoaktiver Substanzen in der Union begegnen zu können, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanzen in die Definition von "Drogen" übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

- (6) Um dem Auftreten und der Verbreitung schädlicher neuer psychoaktiver Substanzen in der Union rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2004/757/JI so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Annahme des Durchführungsbeschlusses anwenden, mit dem neue psychoaktive Substanzen, die hohe Risiken für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft bergen, in die Drogendefinition aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um diese Frist so weit wie möglich zu verkürzen.
- (7) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft ausgeht, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.
- (9) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.]

UND/ODER

- (10) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.]
- (11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (12) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Begriff "Drogen" bezeichnet:

- a) einen Stoff, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) oder im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst ist;
- b) einen Stoff, der Kontrollmaßnahmen im Sinne eines nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates⁴ angenommenen Beschlusses des Rates unterworfen ist;
- c) eine neue psychoaktive Substanz, für die ein Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 1a erlassen wurde;

In Artikel 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

4. "neue psychoaktive Substanz" eine Substanz in reiner Form oder als Zubereitung, die weder unter das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe noch unter das Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe fällt, jedoch möglicherweise mit ähnlichen Risiken für die Gesundheit oder die Gesellschaft verbunden ist;
5. "Zubereitung" eine Mischung, die eine oder mehrere neue psychoaktive Substanzen enthält;

⁴ Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32).

Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 1a:

Verfahren für die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Definition von Drogen

1. Auf der Grundlage einer Risikobewertung oder kombinierten Risikobewertung gemäß [Artikel XX der Verordnung XX (geänderte EMCDDA-Verordnung)] und im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Kriterien erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsbeschluss, demzufolge die neue(n) psychoaktive(n) Substanz(en) ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft auf Unionsebene darstellt (darstellen) und in die Definition von Drogen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses aufgenommen werden sollte(n).
2. Bei der Entscheidung darüber, ob ein in Absatz 1 genannter Durchführungsbeschluss erlassen werden soll, berücksichtigt die Kommission, ob das Verwendungsausmaß oder das Verwendungsmuster der neuen psychoaktiven Substanz, ihre Verfügbarkeit und ihr Diffusionspotenzial innerhalb der Union erheblich sind und ob der durch den Konsum der neuen psychoaktiven Substanz verursachte gesundheitliche Schaden in Verbindung mit der hochgradigen und chronischen Toxizität sowie dem Missbrauchs- und Suchtpotenzial der Substanz lebensbedrohlich ist. Der gesundheitliche Schaden gilt als lebensbedrohlich, wenn die neue psychoaktive Substanz voraussichtlich zum Tod führt oder tödliche Verletzungen, schwere Krankheiten, schwere körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder eine erhebliche Ausbreitung von Krankheiten einschließlich der Übertragung von Viren durch Blut bewirkt.

Ferner berücksichtigt die Kommission, ob durch die neue psychoaktive Substanz für den Einzelnen und für die Gesellschaft ein ernster Schaden entsteht und insbesondere erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren der Gesellschaft und auf die öffentliche Ordnung zu verzeichnen sind, sodass es zu einer Störung der öffentlichen Ordnung und zu gewalttätigem oder asozialem Verhalten mit einer Schädigung des Konsumenten, anderer Personen oder von Eigentum kommt; oder ob kriminelle Handlungen, einschließlich organisierter Straftaten, in Verbindung mit der neuen psychoaktiven Substanz systematischen Charakter haben und illegale Erträge generieren oder ob die wirtschaftlichen Kosten erheblich sind.

3. Hält die Kommission es innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Eingangs des Risikobewertungs- oder des kombinierten Risikobewertungsberichts [gemäß Artikel XX der Verordnung XX (geänderte EMCDDA-Verordnung)] nicht für erforderlich, einen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanz(en) in die Definition von Drogen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses zu erlassen, unterbreitet sie dem Rat einen Bericht, in dem sie die Gründe hierfür erläutert.

4. Auf der Grundlage dieses Berichts kann ein Mitgliedstaat oder können mehrere Mitgliedstaaten die Kommission spätestens sechs Wochen nach Eingang des Berichts der Kommission beim Rat auffordern, einen Durchführungsbeschluss zu erlassen, sofern die neue(n) psychoaktive(n) Substanz(en) in die Definition von Drogen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses aufgenommen werden soll(en). Unterstützt eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten einen solchen Antrag, erlässt die Kommission innerhalb von sechs Wochen den Durchführungsbeschluss im Sinne dieses Artikels.

5. Die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses so bald wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses auf neue psychoaktive Substanzen anzuwenden.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diesen Rahmenbeschluss Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Bezugnahme fest.

6. Die Kommission erlässt den in diesem Artikel genannten Durchführungsbeschluss gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 8a Absatz 2.

Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 1b

Liste der Drogen

1. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis von Drogen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses.

Dieses Verzeichnis enthält das Datum, ab dem ein Stoff unter die Definition von Drogen fällt. In diesem Verzeichnis wird ferner das Rechtsinstrument genannt, auf dessen Grundlage der Stoff unter diese Definition fällt.

2. Die Kommission hält dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand, insbesondere dann, wenn ein neuer Stoff unter die oben erwähnte Definition von Drogen fällt.
3. Die Kommission veröffentlicht dieses Verzeichnis in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union und macht es auf ihrer Website öffentlich zugänglich.

Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 1c:

Nationale Kontrollmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet ihrer in diesem Rahmenbeschluss genannten Verpflichtungen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen die nationalen Kontrollmaßnahmen, die sie für angebracht halten, auf ihrem Hoheitsgebiet beibehalten oder einführen.

Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 8a:

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsbeschluss nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 2

Umsetzung dieser Richtlinie

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens *[zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen [...] mit.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 3

Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI

Der Beschluss 2005/387/JI wird am [Tag der Umsetzung der Richtlinie (EU) .../ ... zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels] aufgehoben; die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Einhaltung der Frist für die Umsetzung des Beschlusses in nationales Recht bleiben davon unberührt. Bezugnahmen auf den Beschluss 2005/387/JI gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union] in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident